



Stadtgemeinde Baden
Stadtamtsdirektion
Hauptplatz 1
2500 Baden
Tel. (+43 2252) 86 800 DW 200
Fax (+43 2252) 86 800 DW 210
stadtamt@baden.gv.at
www.baden.at

K u n d m a c h u n g

der zur Einsichtnahme in die Wählererevidenz bestimmten Öffnungszeiten (§ 5 Wählererevidenzgesetz 2018)

Im Sinne des § 5 des Wählererevidenzgesetzes 2018 kann zu folgenden Zeiten in die Wählererevidenz Einsicht genommen werden:

Montag, Dienstag und Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

Ort: Stadtgemeinde Baden, Rathaus, Hauptplatz 1, 2500 Baden,
Fachbereich Wahlen und Statistik, Parterre rechts, Zimmer 0.03

Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Einsichtnahme nur nach Terminvereinbarung möglich (Tel. 02252/86 800-211 oder -212, Fax: 02252/86 800-213, E-Mail: wahlen@baden.gv.at).

Berichtigungsanträge im Sinne des § 6 Wählererevidenzgesetz können zu den obgenannten Zeiten persönlich bei folgender Amtsstelle eingebracht werden: Stadtgemeinde Baden, Fachbereich Wahlen und Statistik, Rathaus, Hauptplatz 1, 2500 Baden, weiters per Fax: 02252/86 800-213 oder E-Mail: wahlen@baden.gv.at).

Baden, 2. Juli 2020



Der Bürgermeister
i.A.:

Mag. Roland Enzersdorfer
Stadtamtsdirektor

angeschlagen am: 02.07.2020

abgenommen am:

Einsichtnahme in die Wählererevidenz

§ 5. (1) In die Wählererevidenz einer Gemeinde kann jedermann, der sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Wählererevidenz überzeugen will, bei der jeweiligen Gemeinde Einsicht nehmen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme hat sich auf die im § 1 Abs. 3 angeführten Angaben, ausgenommen das bereichsspezifische Personenkennzeichen, zu beschränken. Die Einsichtnahme kann mit Hilfe des ZeWaeR hergestellten Papiausdrucken oder über einen Computerbildschirm erfolgen. Im letzteren Fall darf die Einsichtnahme ausschließlich in Auflistungen in der Gliederung von § 1 Abs. 2 erfolgen. Suchanfragen im Rahmen der Einsichtnahme sind unzulässig.

(2) Die in allgemeinen Vertretungskörpern vertretenen Parteien können überdies aus der Wählererevidenz für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 2012/56, sowie für Zwecke der Statistik Abschriften herstellen. Der Empfänger der Abschriften hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren. Die Gemeinde kann, wenn eine Partei die Absicht äußert, Abschriften herzustellen, oder das Verlangen auf Herstellung von Abschriften stellt, gegen Ersatz der Kosten Ausdrucke der Wählererevidenz ausfolgen; in diesem Fall hat die Gemeinde einen Ausdruck der Wählererevidenz auf Verlangen auch den anderen Parteien unter den gleichen Bedingungen zu übergeben. Die Ausfolgung einer grafischen Datei (z. B. PDF-Datei) anstelle eines Ausdruckes ist zulässig.

.....

Berichtigungsanträge

§ 6. (1) Jeder Staatsbürger kann unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse zur Wählererevidenz schriftlich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme einer zu erfassenden Person in die Wählererevidenz oder die Streichung einer nicht zu erfassenden Person aus dieser verlangen.

(2) Der Berichtigungsantrag ist bei der Gemeinde einzubringen, in deren Wählererevidenz eine Änderung begehrt wird.

(3) Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich gestellt wird, für jeden Fall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Eintragung einer zu erfassenden Person zum Gegenstand, so hat der Antragsteller auch die zur Begründung notwendigen Belege, insbesondere ein von der vermeintlich zu erfassenden Person, soweit es sich nicht um einen im Ausland lebenden Staatsbürger handelt, ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster Anlage) anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung einer nicht zu erfassenden Person begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind entgegenzunehmen. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigter.

(4) Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(5) Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.